

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Goldschmidt Thermit GmbH  
gegenüber Unternehmern**

(Stand: 01.03.2014)

**1. Allgemeines / Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**2. Zustandekommen des Vertrags**

- 2.1 Nur schriftliche (mit Unterschrift) Bestellungen (einschließlich Telefax und E-Mail) von uns sind verbindlich. Maßgeblich ist der Inhalt unserer Bestellung.
- 2.2 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 10 Werktagen seit dem Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen, maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung. Mit Ablauf der Frist verfällt unsere Bestellung.

**3. Preise**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus auf Basis der vereinbarten INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, einschließlich Kosten der Lieferung, Verpackung, sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit sich aus der vereinbarten Lieferklausel nichts Anderes ergibt.
- 3.2 Sofern der Lieferant seine Preise allgemein herabsetzt, ist er verpflichtet, diese Herabsetzung an uns weiterzuleiten, auch in Bezug auf bereits zustande gekommene Verträge. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Preiskalkulationen des Lieferanten werden von uns nicht vergütet.

#### **4. Zahlungen**

- 4.1 Zahlungen leisten wir – Erhalt und Gutbefund der Ware/Leistung vorausgesetzt – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.
- 4.2 Wir behalten uns vor, bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang 3% Skonto vom Nettobetrag abzuziehen.
- 4.3 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.4 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Lieferanten schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 4.5 Die Auswahl einer angemessenen Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Bei Zahlung durch Überweisung ist die Zahlungsverpflichtung rechtzeitig erfüllt, wenn der Überweisungsauftrag an unsere Bank zwei Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist weitergeleitet wurde; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 4.6 Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, schulden wir dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

#### **5. Lieferzeiten/Verzug**

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Lieferanschrift, sofern sich aus der vereinbarten Lieferklausel nichts Anderes ergibt.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich - und vorab mündlich - in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine möglicherweise nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerungen selbst nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens zu.
- 5.3 Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Eine Berechnung von Teillieferungen oder -leistungen ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung unzulässig.

5.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nichterfüllten Teil - zurückzutreten. Falls wir Schadensersatz verlangen, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der vorgenannten Nachfrist durch uns bedarf es nicht, wenn mit dem Lieferanten ein Fixtermin vereinbart ist.

5.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettolieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Nettolieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe gilt nur dann als nicht verwirkt, wenn der Lieferant nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen.

## **6. Abnahmeregung**

6.1 Etwaig vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind für uns kostenfrei vorzunehmen und von beiden Parteien schriftlich zu protokollieren.

6.2 Abnahmefiktionen werden ausgeschlossen.

6.3 Auch bei Werklieferungsverträgen hat als Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung eine förmliche Abnahme im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.1 stattzufinden.

## **7. Liefermengen**

7.1 Der Lieferant darf nur die bestellten Mengen liefern. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten und Risiko des Lieferanten von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden.

7.2 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sowie Liefermengen sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

## **8. Liefervorschriften**

- 8.1 Eine detailliert gegliederte Versandanzeige (einfach), mit Angabe unserer Bestelldaten, ist am Tage des Versandes an die Goldschmidt Thermit GmbH, Hugo-Licht-Straße 3, 04109 Leipzig, zu senden. Als Bestelldaten müssen vom Lieferanten mindestens die Auftrags- und Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung angegeben werden. Der Ware selbst sind Lieferpapiere mit denselben Angaben beizufügen. Für alle Bestellungen ist der auf der Vorderseite angegebene Anlieferort gemäß Lieferbedingung zu beachten und eine vorschriftsmäßige Markierung aller Packstücke vorzunehmen.
- 8.2 Bei Lieferungen, die direkt an Dritte erfolgen, sind uns mit der Warenrechnung die vom Empfänger quittierten Frachtbriefkopien zu übergeben. Außerdem dürfen die Waren und Verpackungen bei diesen Lieferungen keinerlei Ursprungszeichen haben.
- 8.3 Der Lieferant hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (Montag - Freitag von 7:00 – 15:00 Uhr) zu halten.

## **9. Verpackung**

Falls Verpackungsmaterial an den Lieferanten zurück gesandt wird, werden wir diesen vor Versendung rechtzeitig informieren. Das Verpackungsmaterial ist im Kaufpreis inbegriffen und der Lieferant muss uns über den jeweiligen Wert des Verpackungsmaterials rechtzeitig informieren.

## **10. Rechnungsstellung**

- 10.1 Über jede Lieferung oder Leistung ist eine Rechnung (zweifach) an unsere Abteilung Rechnungsprüfung, Goldschmidt Thermit GmbH, Hugo-Licht-Straße 3 04109 Leipzig, getrennt von der Sendung einzureichen. Rechnungen müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten oder nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden als nicht gestellt betrachtet und unter Angabe der Beanstandungen zurückgesandt.
- 10.2 Lieferungen an verschiedene Werke dürfen nicht zusammengefasst abgerechnet werden; es sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen.

## **11. Arbeitsschutz / Umweltschutz / REACh / IMDS**

- 11.1 Dienstleistungen, Montagearbeiten, Reparaturen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit gelieferten Maschinen, Anlagen, Einrichtungen müssen vom Lieferanten so ausgeführt werden, dass diese den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Gesetzen, Richtlinien und Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant/Auftragnehmer hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes auf die Einhaltung folgender Gesetze und Verordnungen besonders zu achten: Gerätesicherheitsgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die in Rechtsverordnungen geforderte CE-Kennzeichnung,

Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Chemikaliengesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen - insbesondere die Gefahrstoffverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu geltenden Rechtsverordnungen, Altfahrzeugverordnung, Gesetze und gültige Verordnungen zu Gewässerschutz, Abfallentsorgung und Gefahrgut.

- 11.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EC) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Auf Anfrage teilt er uns außerdem die Informationen nach Art. 33 REACH-Verordnung mit.
- 11.3 Bei der Lieferung von Serienteilen verpflichtet sich der Lieferant, die im Internationalen Material Daten- System (IMDS) geforderten Daten einzupflegen.

## **12. Mängel / Mängelanzeige**

- 12.1 Für Ansprüche gegen den Lieferanten gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts Anderes oder Ergänzendes geregelt ist. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten bei Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.2 Der Lieferant ist zu einer angemessenen produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer angemessenen Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß die zu liefernden Teile vor Auslieferung auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
- 12.3 Hinsichtlich unserer Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass wir zur Untersuchung innerhalb von zumindest fünf Tagen nach der Ablieferung berechtigt sind.
- 12.4 Der Lieferant übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Gefahrübergang auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wurde. Eine etwaige weitergehende Haftung des Lieferanten wird hiervon nicht berührt.
- 12.5 Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelrechten gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt, oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen verweigert. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut,

es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass sich dieser nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern sie nur aus Kulanzgründen vornahm.

- 12.6 Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich im Zuge der Bearbeitung innerhalb angemessener Zeit nach Gefahrübergang als bedingungsgemäß erweisen.
- 12.7 Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z. B. in Bezug auf Maß, Festigkeit und Härte, gelten im Streitfall die von uns ermittelten Werte oder, falls der Lieferant dies ausdrücklich verlangt, die Werte eines auf Kosten des Lieferanten einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen.
- 12.8 Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt uns der Lieferant frei, soweit er im Außenverhältnis selbst haften müsste.
- 12.9 Wir sind – ohne dass dies grundsätzlich die Verpflichtungen des Lieferanten beseitigt oder unsere sonstigen Rechte einschränkt – ausnahmsweise dann berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder wenn es sich um kleine Mängel handelt, deren Beseitigung einen Aufwand von 5% des Nettolieferpreises der mangelhaften Ware nicht übersteigt, oder ein im Verhältnis zum Lieferpreis besonders hoher Schaden unmittelbar droht. In einem solchen Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.
- 12.10 Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal/Materialaufwand/Transport/erforderlicher Rückruf, etc.) trägt der Lieferant.
- 12.11 Entstehen uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung infolge der Lieferung mangelhafter Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und/oder Materialkosten, oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende, erforderliche Wareneingangskontrolle, so sind uns diese vom Lieferanten zu erstatten.

### **13. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz**

- 13.1 Soweit neben uns auch der Lieferant für einen Produktschaden im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten und Austauschkosten.
- 13.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 12.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dies gilt insbesondere für etwaige

Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- 13.3 Der Lieferant muss Produkthaftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblicher, angemessener Reichweite und einer Mindestdeckungssumme von EUR 4,0 Mio. pro Schadensereignis für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Verjährungsfrist unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

#### **14. Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien dadurch unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus einem solchen Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. unserem diesbezüglichen Rücktritt vom Vertrag kann der Lieferant keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.

#### **15. Fertigungsmittel**

Modelle, Zeichnungen, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt haben. Zeichnungen und Modelle bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Lieferant.

#### **16. Geheimhaltung / Know-how Schutz**

- 16.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen und Daten gleich welcher Art, einschließlich Merkmalen, die etwaig übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Daten zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen - nachstehend zusammengefasst "Informationen" genannt -, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, sind durch den Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise

herangezogen werden müssen und ebenfalls schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum.

- 16.2 Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen oder Leistungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 16.3 Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen und Daten (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anwendung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Markenschutz, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 16.4 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, die von uns vorgegebenen Informationen sind auf rechtmäßige Weise offenkundig oder Stand der Technik.

## **17. Compliance**

- 17.1 Wir verfolgen eine "Null-Toleranz-Politik" in Bezug auf Korruption und sonstige Rechtsverletzungen.
- 17.2 Der Lieferant versichert und verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten
- sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Antikorruptions-, Geldwäsche-, Kartell- und Wettbewerbsvorschriften. Gleiches gilt für seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen;
  - keine Geldzahlungen oder andere Leistungen, die einen wirtschaftlichen Vorteil für den Empfänger darstellen, an Amtsträger zu leisten; und
  - unseren Verhaltenskodex für unsere Geschäftspartner zu beachten. Der Lieferant bestätigt hiermit, Kenntnis vom Inhalt des Verhaltenskodex zu haben und mit diesem vertraut zu sein.
- 17.3 Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige von ihm beauftragte Dritte sorgfältig auszuwählen und dazu anzuhalten, die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere Antikorruptions-, Geldwäsche-, Kartell- und Wettbewerbsvorschriften, zu befolgen.
- 17.4 Unbeschadet etwaiger gesondert vereinbarter Kündigungsrechte kann jede Vertragspartei den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine der Vertragsparteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt, ohne diesen Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer Aufforderung behoben zu haben; oder



- ein begründeter Verdacht besteht (z.B. aufgrund von Medienberichten), dass korruptive Handlungen oder sonstige Straftaten begangen worden sind (Verdachtskündigung).

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **18. Schutzrechte Dritter**

- 18.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 18.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 18.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverteidigungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
- 18.4 Wenn der Verkauf und/oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder des Werkergebnisses an uns bzw. durch uns untersagt wird, so hat der Lieferant nach unserer Wahl uns auf seine Kosten entweder das Nutzungsrecht auf seine Kosten zu verschaffen oder aber auf seine Kosten den Liefergegenstand bzw. das Werkergebnis in Abstimmung mit uns so abzuändern, dass er das verletzte Schutzrecht nicht tangiert.

## **19. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich ggf. das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## **20. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- 20.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Leipzig.
- 20.2 Gerichtsstand ist Leipzig, es sei denn, wir erklären dem Lieferanten schriftlich gegenüber, an seinem gesetzlichen Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.

## **21. Geltendes Recht**

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) sind ausgeschlossen.

### **Hinweis:**

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass bei uns EDV-Anlagen geführt werden und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten erhaltenen Daten speichern, diese jedoch ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nutzen, insbesondere nicht an Dritte weitergeben.